

(8)

## DIE MACHT DER ORDINARIEN

(Für solche, die sich erst seit kurzem mit Hochschulfragen beschäftigen)

### DER ORDINARIUS (Lehrstuhlinhaber)

1. Einmal berufen, wird er Beamter auf Lebenszeit und kann gegen seinen Willen nicht vor seinem 68. Lebensjahr aus seiner Position entfernt werden. (Selbst wenn sich nach seiner Berufung seine Unfähigkeit herausstellt).
2. Verfügt über Sitz und Stimme in den Organen der Selbstverwaltung:
  - a) in der engeren Fakultät  
Er bestimmt dort mit über Habilitation, Promotion, Diplom- und Magisterprüfung und bestimmt die zu berufenden Professoren.
  - b) in der Vollversammlung der Universität (ohne Studenten)  
wählt er einmal im Jahr der Rektor.
  - c) im Akademischen Senat- (Rektor, Prorektor, Dekane, je ein gewählter Vertreter jeder Fakultät, vier Vertreter der Dozenten und der außerplanmäßigen Professoren), zwei Studentenvertreter mit Sitz und Stimme bei studentischen Angelegenheiten) - bestimmt er über die Verwaltung der Universität, der Finanzaufteilung etc.
3. Er allein verwaltet den Institutshaushalt.
4. Er bestimmt Arbeit und Einsatz des wissenschaftlichen Personals.
5. Er bestimmt Lehr- und Forschungsprogramm - er ist nicht weisungsgebunden.
6. Er kann wissenschaftliche Arbeiten seiner Untergebenen (Assistenten und Studenten) zu eigenen Veröffentlichungen heranziehen und folglich den materiellen Gewinn für sich beanspruchen.

### Hieraus folgt, daß

1. die weisungsgebundenen und abhängigen wissenschaftlichen Mitarbeiter (Assistenten etc.) sowie die auszubildenden Studenten ungenügend am Wissenschaftsprozess beteiligt werden.
2. wissenschaftliche Forschung unkritisch bleibt, weil Ziele und Methoden autoritär festgelegt werden.
3. die Beteiligung der Assistenten und Studenten an der Institutsverwaltung, an der Bestimmung des Lehrprogramms, der Forschungsziele und Forschungsmethoden unumgänglich ist.